

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1953

Hamburg, 3. Juni 1953

Nummer 3

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 9. April 1953

III. Verwaltungsanordnungen

1. Änderung des Kollektenplanes für das Kalenderjahr 1953
2. Umschaltung von Gleich- auf Wechsels- oder Drehstrom

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Abschlußprüfung a. d. Kirchenmusikschule

3. Einweihung der Christophoruskirche in Hummelsbüttel

4. Wahl in den gemischten Ausschuß bezüglich Durchberatung der Gesetze betr.

- a) Die Wahl der Mitarbeitervertretung
- b) Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

V. Mitteilungen

1. Neuwahl eines Synodalen
2. »Das missionarische Wort«

VI. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

6. Todesfälle

VII. Berichtigungen

VIII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

1. Verfassung des Lutherischen Weltbundes und Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes
2. Lebensordnung

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

Vom 23. April 1953

(Beschluß der Landessynode vom 9. April 1953)

§ 1

Das Kirchliche Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 wird wie folgt geändert:

- a) § 4 (1) erhält folgende Fassung:
Die in der Besoldungsordnung festgesetzten Gehaltssätze und Gehaltszulagen ermäßigen sich um 5 v. H. für ledige Beamte bis zum vollendeten 40. Lebensjahr.
- b) § 17 (1) erhält folgende Fassung:
Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum

vollendeten 6. Lebensjahr monatlich DM 25,—, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich DM 30,— und bis zum vollendeten 24. Lebensjahr monatlich DM 35,—.

- c) Im § 17 (3 u. 4) werden die Worte „mindestens monatlich DM 40,—“ ersetzt durch „mehr als monatlich DM 75,—“.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 a) und b) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1953, die des § 1 c) mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

H a m b u r g, den 23. April 1953

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis
Präsident

(240)

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 9. April 1953

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 9. April 1953 die vom Landeskirchenrat vorgelegten Gesetze betr.

- a) Die Wahl der Mitarbeitervertretung
- b) Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

einem aus 6 Mitgliedern der Landessynode und 3 Mitgliedern des Landeskirchenrats eingesetzten gemischten Ausschuß überwiesen. In den Ausschuß wurden gewählt die Synodalen

Pastor Donndorf
Pastor Bode
Senatsyndikus Mestern
Kaufmann Baudach

Amtmann Jahnke
Hanna Schüßler

H a m b u r g, den 23. April 1953

(2301)

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis
Präsident

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 9. April 1953 das vom Landeskirchenrat vorgelegte Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 verabschiedet (s. unter I).

H a m b u r g, den 23. April 1953

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis
Präsident

(240)

III. Verwaltungsanordnungen

1. Änderung des Kollektenplanes für das Kalenderjahr 1953

Der Kollektenplan für das Kalenderjahr 1953 — veröffentlicht in G.V.M. 1952 Nr. 6 — ist wie folgt zu ändern:

Die für den 16. August 1953, 11. Sonntag nach Trinitatis, für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehene Kollekte wird auf den 25. Oktober 1953, 21. Sonntag nach Trinitatis, verlegt. Die Kollekte am 16. August 1953, 11. Sonntag nach Trinitatis, ist für den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg 1953 zu erheben.

H a m b u r g, den 23. April 1953

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

(361)

2. Umschaltung von Gleichstrom auf Wechsel- oder Drehstrom.

In letzter Zeit sind verschiedentlich seitens der HEW Arbeiten an elektrischen Leitungen der Gemeinden vorgenommen bzw. angekündigt worden. Dabei sind z. T. Unklarheiten entstanden hinsichtlich

der Kostentragung für diese Arbeiten, soweit sie den sogenannten Hausanschluß betreffen. Hierzu ist kurz folgendes zu sagen:

Der Hausanschluß umfaßt die Betriebsanlagen von der Verteilerstelle des Leitungsnetzes der HEW bis zur Hausanschlußsicherung, ferner die Zähler. Die erstmalige Erstellung eines ordnungsmäßigen Hausanschlusses, wie auch die Änderung eines bestehenden Hausanschlusses, sofern sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt wird, erfolgt auf Kosten des Abnehmers (Art. IV, 4, Allgemeine Bedingungen). Änderungen, die, wie z. B. bei Stromumstellungen und Auswechseln von Kabeln, von den HEW vorgenommen werden, ohne daß der Abnehmer sie beantragt hat, haben die HEW auf eigene Kosten durchzuführen. Die Gemeinden werden ersucht, sorgfältig darauf zu achten, daß keine Auftragscheine unterschrieben werden, nach denen die HEW solche Arbeiten auf Kosten des Abnehmers durchführen, da sonst der Abnehmer ohne weiteres aus dem damit erteilten Werkvertrag haftet.

H a m b u r g, den 20. April 1953

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis
Präsident

(504)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 10. April 1953 unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Dr. Schöffel das 2. theologische Examen bestanden

Rainer Clasen
Hans-Heinrich Knolle.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Der Vortrag von Bischof Professor D. Dr. Nygren/Lund — gehalten auf der Tagung des Weltlutherbundes in Hannover 1952 — ist zu würdigen“.

(205)

2. Abschlußprüfung an der Kirchenmusikschule

Am 25. März 1953 fanden die auf Grund der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1946 abgehaltenen Prüfungen unter Vorsitz von Oberkirchenrat Professor D. Knolle ihren Abschluß.

Die Kleine Prüfung bestanden als Kantor und Organist: Gudrun Bestmann, Eva Harang, Helga Lühmann, Christa Werner, Renate Zillen, Andreas Ohlsen; als Kantor: Erdmute Knolle; als Organist: Peter Backens.

Die Mittlere Prüfung bestanden als Kantor und Organist: Johannes Daube, Thomas Dittmann, Carl-

Hermann Schröder; als Kantor: Dietrich Schubert; als Organist: Klaus Hamdorf, Herbert Lehmitz.

(231)

3. Einweihung der Christophorus-Kirche in Hummelsbüttel

Am Sonntag Laetare, dem 15. März 1953, wurde die neuerbaute Christophorus-Kirche in Hummelsbüttel von Landesbischof D. Dr. Schöffel im Gottesdienst geweiht und ihrer Bestimmung übergeben.

(510)

4. Wahl in den gemischten Ausschuß bzgl. Durchberatung der Gesetze betr.

- a) Die Wahl der Mitarbeitervertretung
- b) Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

Der Landeskirchenrat wählte in seiner Sitzung vom 23. April 1953 in den von der Landessynode am 9. April 1953 eingesetzten gemischten Ausschuß bzgl. Durchberatung der Gesetze betr. a) Die Wahl der Mitarbeitervertretung und b) Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung Präsident Dr. Brandis, Oberkirchenrat D. Dr. Hertrich, Kaufmann Petersen.

(2301)

V. Mitteilungen

1. Neuwahl eines Synodalen

Zum Nachfolger für den infolge Fortzuges aus Hamburg aus der Landessynode ausgeschiedenen Studienrats Alfred Eggers wählte der Kirchenvorstand

der Kirchengemeinde St. Andreas in seiner Sitzung vom 25. Februar 1953 den Versicherungskaufmann Jasper Merck.

(1520)

2. „Das missionarische Wort“

Die Arbeitsgemeinschaft für Volksmission, eine Zusammenfassung der missionarischen Arbeiten in der EKd., gibt ein Monatsblatt heraus, das unter dem Titel „DAS MISSIONARISCHE WORT“ in einem Umfang von je 32 S. zum Preis von DM 1,— erscheint im Christlichen Zeitschriften-Verlag, Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24.

Das Blatt ist das Organ der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission, die von Prof. D. Rendtorff-Kiel

und Gen.-Sup. D. Braun-Potsdam geleitet wird. Dem Schriftleiter, Pfarrer Heinrich-Hermann Ulrich-Braunschweig, steht ein großer Mitarbeiterstab zur Seite, dem u. a. Kirchenrat D. Dr. Wenzel-Berlin, Pfr. Brauer-Dillbrecht, Dekan Hauss-Dietlingen, P. Heilmann-Gladbeck, Lic. Koch-Berlin und Sup. D. Dr. Schweitzer-Friedewal angehören. Der Bezug wird deshalb empfohlen.

(3512)

VI. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude wählte in seiner Sitzung vom 16. März 1953 im ordentlichen Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel Pastor Helmut Lang aus Beber über Bad Münster/Deister zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude. Der Landeskirchenrat hat Pastor Lang zum 1. Mai 1953 in dieses Amt berufen.

(2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 23. April 1953 ist Hilfsprediger Pastor Kurt Andersen auf Antrag des Kirchenvorstandes Nord-Barmbek mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in die von der Landessynode neu errichtete Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek berufen worden.

Pastor Andersen wurde am Sonntag Kantate, dem 3. Mai 1953, durch Oberkirchenrat D. Dr. Hertrich in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat D. Dr. Hertrich legte seiner Einführungsrede Kol. 3, Vers 12—17 zugrunde; Pastor Andersen predigte über 2. Tim., Vers 8—13.

(2020)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gabriel wählte in seiner Sitzung vom 8. April 1953 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel Hilfsprediger Pastor Dieter Lindemann zum Pastor der Kirchengemeinde St. Gabriel. Der Landeskirchenrat hat Pastor Lindemann mit Wirkung vom 1. April 1953 in dieses Amt berufen.

(2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 26. März 1953 ist Frau Vikarin Magdalena Köngeter, bisher kommissarisch mit der Seelsorge im Frauengefängnis in Fuhlsbüttel beauftragt, mit Wirkung vom 1. April 1953 in die Stelle einer Pfarramtshelferin an der Frauenanstalt der Gefängnisse in Hamburg berufen worden.

(2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 5. März 1953 ist die am Allgemeinen Krankenhaus Barmbek bisher kommissarisch tätig gewesene Vikarin Annemarie Buhr mit Wirkung vom 1. April 1953 in

die Stelle einer Pfarramtshelferin am Allgemeinen Krankenhaus Barmbek berufen worden.

(2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 5. März 1953 ist die Vikarin Irmgard Grell mit Wirkung vom 1. April 1953 in die Stelle einer Pfarramtshelferin am Krankenhaus Heidberg berufen und bis auf weiteres mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Rudolf-Steiner-Schule in Hamburg-Nienstedten beauftragt worden.

(2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 5. März 1953 ist die Vikarin Gerda Friedmann aus Witten/Ruhr mit Wirkung vom 15. April 1953 in die Stelle einer Pfarramtshelferin am Universitätskrankenhaus Eppendorf berufen worden.

(2020)

Pastor Werner Weigelt, mit der Ausübung der Seelsorge am Männergefängnis Neuengamme beauftragt, wurde am 24. März 1953 in einem besonderen Gottesdienst im Männergefängnis Neuengamme durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Ps. 32, Vers 5 und Gal. 2, Vers 20 zugrunde; Pastor Weigelt predigte über Luk. 15, Vers 1—10.

(2020)

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen

Der Landeskirchenrat hat Pastor em. Dr. Rudolf Kohlenberger, früher Kirchengemeinde St. Pauli, mit Wirkung vom 15. März 1953 der Lager- und Bunkerseelsorge kommissarisch zur Dienstleistung zugewiesen.

(2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 23. April 1953 sind die Hilfsprediger

Rainer Clasen der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd
Hans-Heinrich Knolle der Kirchengemeinde St. Andreas

Alfred Krüger, bisher Rauhes Haus, der Kirchengemeinde Dulsberg

Dietrich Schmidt, bisher Studentenpfarramt, der Kirchengemeinde Groß-Borstel

zur Dienstleistung zugewiesen worden.

H a m b u r g, den 28. April 1953

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

(204)

Die in der Kirchengemeinde Hamm neu errichtete Diakonenstelle ist gemäß § 6 des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindevikaren, Gemeindeförderinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 1. April 1943 laut Beschluß des Landeskirchenrats vom 5. März 1953 mit Wirkung vom 1. April 1953 mit dem Gemeindevikar Walter Weiß besetzt worden.
(235)

Die in der Kirchengemeinde St. Thomas durch den Fortgang des Gemeindevikars Walter Weiß freigewordene Gemeindevikarenstelle ist gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 26. März 1953 kommissarisch mit dem Gemeindevikar Ernst Hillgruber besetzt worden.
(235)

Gemäß Beschluß des Präsidiums des Landeskirchenrats vom 30. März 1953 ist der Gemeindevikar Karl-Heinz Hansen mit Wirkung vom 1. April 1953 kommissarisch der Seemannsmission und der Gemeindevikar Fred Meyer mit Wirkung vom 1. April 1953 kommissarisch der Trinkerfürsorge des Landeskirchlichen Amtes für Gemeindevikar zugewiesen worden.
(235)

Die in der Kirchengemeinde Groß-Borstel freie Gemeindeförderinnenstelle ist gemäß § 13 des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindevikaren, Gemeindeförderinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 1. April 1943 laut Beschluß des Landeskirchenrats vom 19. März 1953 mit Wirkung vom 1. April 1953 mit Fräulein Christa With besetzt worden.
(235)

Die in der Kirchengemeinde Alsterdorf-Ohlsdorf neu errichtete Gemeindeförderinnenstelle ist gemäß § 13 des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindevikaren, Gemeindeförderinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 1. April 1943 laut Beschluß des Landeskirchenrats vom 7. April 1953 mit Wirkung vom 1. April 1953 mit Fräulein Doris Kunde besetzt worden.
(235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 5. März 1953 ist die durch den Fortgang des Kantors und Organisten Carl-Heinz Reesch am Krankenhaus Heidberg freigewordene Kirchenmusikerstelle kommissarisch mit der Kantorin und Organistin Fräulein Gudrun Werner besetzt worden.
(231)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 26. März 1953 ist der Kirchenbuchführer Gustav Fedowitz mit Wirkung vom 1. April 1953 von seinem Amte in der Kirchengemeinde Hohe Luft entbunden und der Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenrats zur Dienstleistung zugewiesen worden.
(234)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hohe Luft wählte in seiner Sitzung vom 19. Januar 1953 den Konsistorialinspektor Werner Friebel zum Kirchenbuchführer dieser Gemeinde.
(234)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Dulsberg wählte in seiner Sitzung vom 23. März 1953 den

Gemeindevikar Oscar Böhme, bisher Kirchengemeinde St. Stephanus, zum Kirchenbuchführer dieser Gemeinde.
(234)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

Es wurde zugeordnet:

Armin Boyens zu Pastor Dr. Junge, Evangelische Akademie

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemeindeförderin Inmgard Mohr, Kirchengemeinde Winterhude, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 30. April 1953 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um ihr pädagogisches Studium wieder aufzunehmen.
(235)

6. Todesfälle

Nachruf für Senator a. D. v. Presentin

Am 22. Dezember 1952 ist Senator a. D. Hans-Henning v. Presentin heimgegangen. Der Entschlafene hat unserer Hamburgischen Landeskirche in vielen hohen Ämtern in großer Treue und mit einem besonderen Einsatz seiner Persönlichkeit gedient.

Als Gemeindeältester der Hauptkirche St. Katharinen hat er an dem Wiederaufbau der altherwürdigen Hauptkirche, die ihm in einer besonderen Weise Heimat geworden war, mitgearbeitet. Als Präses des Kollegiums der Gemeindeältesten der fünf Hauptkirchen lag auf ihm vor allem die Verantwortung für den Wiederaufbau des Hl.-Geist-Hospitals in Hamburg-Poppenbüttel. Der Erfüllung dieser Aufgabe haben die letzten Jahre seines Lebens in einer besonderen Weise gehört.

Bei der Neuordnung unserer Hamburgischen Landeskirche nach dem Zusammenbruch 1945 wurde Hans-Henning von Presentin durch das Vertrauen der Synode in den Landeskirchenrat gerufen. In diesem Amt widmete er seine Fürsorge besonders den Kirchen des Landgebietes und den Aufgaben der Seemannsmission. Bei den Beratungen hat er selten gefehlt und war durch sein besonnenes und treffendes Urteil ein wichtiges Glied in der Leitung unserer Kirche. Wir wissen, daß ihm viele Menschen aus allen Ständen, junge und alte, über das Grab hinaus für viel menschliche Güte und Freundlichkeit danken. Hans-Henning v. Presentin war in seinem Wesen geprägt durch die hohe Tradition des deutschen Adels und des Soldatentums. Sein Wesen war verinnerlicht und zutiefst ausgerichtet durch die Botschaft des Evangeliums. Wir werden an ihn als einen guten Diener unserer Kirche in Dankbarkeit denken.

Er ruhe in Frieden und das Ewige Licht leuchte ihm.

Der Landeskirchenrat
D. Dr. Hertrich

(1521)

Nachruf für Pastor Johannes Vorrath

Am 17. April d. J. ist Pastor Johannes Vorrath während einer Sitzung des Kirchenvorstandes von Groß-Borstel im Kreise seiner beiden Kollegen und ihrer nächsten Mitarbeiter plötzlich durch einen Herzschlag heimgerufen worden.

Er war am 23. Februar 1898 als Sohn eines Buchbindermeisters in Cuxhaven geboren und in seinem frommen Elternhause, in dem lebendige Frömmigkeit, unermüdlicher Handwerkerfleiß und kraftvolle deutsche Art heimisch waren, von früh auf von einer Geisteshaltung berührt worden, die für seinen Lebensweg entscheidend wurde. Vom Gymnasium weg zog er 1916 ins Feld und nahm an den schweren Schlachten in Flandern teil; dort erhielt er im Frühjahr 1918 am Kimmel einen Lungensteckschuß, der ihm zeit lebens zu schaffen machte. 1919 erwarb er sich das Zeugnis der Reife und wandte sich dem Studium der Theologie zu. Für diese Studienwahl waren die inneren Erfahrungen bestimmend, die er in den Stunden gemacht hatte, in denen er als Schwerverwundeter im Niemandsland gelegen hatte, bis er ganz unerwartet gerettet wurde.

Seine Studienjahre verbrachte er auf den Universitäten Rostock, Erlangen und Leipzig. Der Einfluß seiner Lehrer Hilbert, Althaus Vater und Sohn, Walther, Kittel, Heinrich Böhmer und besonders Ludwig Ihmels prägte ihn zu einem ausgesprochenen und bewußten Lutheraner. 1923 bzw. 1925 bestand er seine theologischen Examina in Hamburg. Am 26. September 1925 wurde er von Senior D. Stage ordiniert.

Sein Weg führte ihn über die Arbeit eines Hilfspredigers in St. Katharinen (1925) und am Krankenhaus St. Georg (1926) in das Pfarramt der Gemeinde Süd-Hamm, wo er am 12. Dezember 1926 eingeführt wurde.

Hier entwickelten sich seine großen Gaben als Seelsorger und Berater der Jugend, so daß er 1934 als Jugendpastor berufen und 1935—36 auch mit der Wahrnehmung des evangelischen Studentendienstes betraut wurde. 1937 wurde er kommissarisch in die Gemeinde Finkenwerder entsandt, und im Mai 1938 dort eingeführt. Von 1939—45 befand er sich als Wehrmachtspfarrer im Einsatz vor allem in Dänemark, Norwegen und Lappland. Dann wurde er nach zweijähriger Pause, die er nicht im Dienste verbringen konnte, 1948 in die Gemeinde Groß-Borstel delegiert und dort am 1. August 1951 als dritter Gemeindepastor eingesetzt.

In Groß-Borstel entwickelte er eine gesegnete, erfolgreiche Tätigkeit; seine Bibelstunden und seine seelsorgerische Betreuung der Gemeindeglieder, der Flüchtlinge und Alten, zumal der Insassen im Groß-Borsteler Altersheim, öffneten ihm die Herzen weitester Kreise. Das sichtbare Zeichen dieses seines Dienstes an der dankbaren Gemeinde ist das schöne Schmuckfenster in der Kirche von Groß-Borstel, das auf seine Anregung von den Alten im Altersheim gestiftet ist; das Scherflein der Witwen und Alten hat die Kosten dieses Fensters gedeckt. Auf ihm stehen die Schriftworte: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt“, „Sei getreu bis an den Tod“, „Sei gern bei den Alten“, „Sie hat alles eingelegt, was sie hatte“. Außerdem zeigt das Fenster eine Erinnerung an den verstorbenen Vorgänger von Pastor Vorrath, an den unvergeßlichen Pastor Pasewaldt sowie zwei Wappenschilder von Stiftern und das Symbol des Kreuzes mit der Krone, unter dem jetzt nachträglich auch der Name des Heimgegangenen eingefügt ist, dazu das Symbol des siegreichen Kreuzes über dem offenen Grabe.

Am offenen Grabe hatte der Entschlafene bei seiner letzten Amtshandlung am Karsamstag gestanden, als er seinen 91jährigen Vater in Cuxhaven zur letzten Ruhe bettete; und am Nachmittag seines Todestages hatte er mit seiner Gattin und seinem Schwager auf dem Friedhof von Ohlsdorf gestanden und zum „Rufenden Christus“ aufgeschaut.

Nur wenige Stunden nach diesem Geschehnis rief der Herr seinen treuen Diener durch des Todes Nacht in des Lebens Licht.

Johannes Vorrath war seit dem 7. April 1926 verheiratet und führte ein sehr glückliches Familienleben mit seiner Frau und seinen zwei Töchtern. Dies half ihm oft über die Enttäuschungen seines dornenreichen Lebenspfades hinweg und tröstete ihn in den letzten, schweren Monaten seines Lebens, wo ihn die Nachwirkungen seiner Kriegsverwundung und die quälenden Beschwerden eines Herzleidens hart peinigten und zu monatelangem Aussetzen seines Dienstes zwangen. Jetzt wollte er gerade seinen Dienst wieder voll aufnehmen, als er zum Dienst am Thron in der Höhe abberufen wurde.

„Christus ist mein Leben, und Sterben ist mein Gewinn“, so klang es über unserer Abschiedstunde von dem Entschlafenen am 23. April. Das tröstet auch seine Hinterbliebenen. Das bezeugt auch seine letzte Ruhestätte, die er auf dem Friedhof in Cuxhaven gefunden hat.

(203)

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

VII. Berichtigungen

VIII. Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Betreff: **Verfassung des Lutherischen Weltbundes und Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes**

Nachstehend werden

1. die Verfassung des Lutherischen Weltbundes vom 4. Juli 1947 in der Neufassung auf Grund der von der Vollversammlung in Hannover am 29. Juli 1952 beschlossenen Zusätze,

2. die Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 6. Dezember 1950 veröffentlicht.

München, den 19. Januar 1953.

Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
Landesbischof D. Meiser DD.

Verfassung des Lutherischen Weltbundes

vom 4. Juli 1947

in der Neufassung auf Grund der von der Vollversammlung in Hannover am 29. Juli 1952 beschlossenen Zusätze*).

I. Name

Die auf Grund dieser Verfassung gebildete Körperschaft trägt den Namen „Lutherischer Weltbund“.

II. Lehrgrundlage

Der Lutherische Weltbund erkennt die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und unfehlbare Norm alles Lehrens und Handelns der Kirche an. Er betrachtet die Bekenntnisse der lutherischen Kirche, insbesondere die unveränderte Augsburgische Konfession und Luthers Katechismus, als unverfälschte Auslegung des Wortes Gottes.

III. Wesen und Ziele

1. Der Lutherische Weltbund ist eine freie Vereinigung von lutherischen Kirchen. Er hat den Gliedkirchen gegenüber keine Vollmacht, Gesetze zu erlassen, oder in ihre volle Autonomie einzugreifen. Er handelt aber als ihr Organ in Angelegenheiten, die ihm von den Gliedkirchen übertragen werden.

2. Der Lutherische Weltbund will folgenden Zwecken dienen:

- Das Evangelium von Jesus Christus als die seligmachende Kraft Gottes vor der Welt einmütig zu bezeugen;
- Einigkeit des Glaubens und Bekennens unter den lutherischen Kirchen der Welt zu pflegen;
- brüderliche Gemeinschaft und gemeinsame Studienarbeit unter Lutheranern weiterzuentwickeln;
- die lutherische Beteiligung an ökumenischen Bewegungen zu fördern;
- eine geschlossene lutherische Initiative in der Erfüllung missionarischer und katechetischer Aufgaben zu entwickeln;
- lutherische Gruppen zu unterstützen, die geistlicher oder materieller Hilfe bedürfen.

3. Der Lutherische Weltbund kann für die Gliedkirchen in Angelegenheiten tätig werden, die ihm von einer oder mehreren von ihnen übertragen werden.

IV. Mitgliedschaft

Alle lutherischen Kirchen, die schon früher dem Lutherischen Weltkonvent angeschlossen waren und die durch ihre Vertreter an der Annahme dieser Verfassung beteiligt sind, bleiben Mitglieder des Lutherischen Weltbundes. Andere lutherische Kirchen, die sich bereit erklären, diese Verfassung anzunehmen, können zu Mitgliedern des Lutherischen Weltbundes gewählt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Lutherische Weltbund durch die Vollversammlung oder in der Zwischenzeit, falls keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden, durch das Exekutiv-Komitee.

* Diese Zusätze betreffen VIII Abs. 1 und 2 und treten nach XIII der Verfassung am 29. Juli 1953 in Kraft.

V. Organisation

Der Lutherische Weltbund übt seine Funktionen durch die folgenden Organe aus: 1. Vollversammlung; 2. Das Exekutiv-Komitee; 3. Nationalkomitees; 4. Sonderausschüsse. In allen Funktionen des Weltbundes können sowohl Geistliche als auch Laien als Teilnehmer gewählt werden.

VI. Die Vollversammlung

1. Eine vom Präsidenten einberufene Vollversammlung des Weltbundes wird alle fünf Jahre gehalten. Ort, Zeit und Programm jeder Vollversammlung werden vom Exekutiv-Komitee bestimmt. Das Exekutiv-Komitee kann besondere Zusammenkünfte der Vollversammlung einberufen.

2. Die Vollversammlung besteht aus gewählten Vertretern der Gliedkirchen des Weltbundes. Die Zahl der Vertreter wird vom Exekutiv-Komitee bestimmt.

Die Zuweisung der Vertretungen in der Vollversammlung an die Gliedkirchen wird vom Exekutiv-Komitee bestimmt, das sich dabei von den Nationalkomitees beraten läßt; Faktoren, wie die zahlenmäßige Größe der Kirchen, die geographische Verteilung nach Kontinenten und Ländern, die angemessene Vertretung der jüngeren Kirchen und Minderheiten-Kirchen, sowie das Recht jeder völlig unabhängigen Gliedkirche, mindestens einen Vertreter in der Vollversammlung zu haben, sollen gebührend berücksichtigt werden. Für Änderungen in der Zuweisung von Vertretungen für die Vollversammlung können dem Exekutiv-Komitee von Gliedkirchen oder Gruppen von Gliedkirchen (nationalen oder regionalen) Vorschläge gemacht werden. Diese Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Exekutiv-Komitee und den beteiligten Gliedkirchen gebilligt werden.

Die Vertreter für die Vollversammlung werden von den Gliedkirchen selbst ausgewählt. Wenn lutherische Gemeinden innerhalb von unierten Kirchenkörpern gemeinsam um Vertretung in der Vollversammlung nachsuchen, kann das Exekutiv-Komitee sie einladen, Vertreter zu entsenden, die in beratender Eigenschaft an der Vollversammlung teilnehmen. Lutherische Vereinigungen und Organisationen können auf Bestimmung durch das Exekutiv-Komitee eingeladen werden, Vertreter zur Vollversammlung zu entsenden, die in beratender Eigenschaft teilnehmen; die Anzahl der Vertreter bestimmt das Exekutiv-Komitee.

3. Die Vollversammlung ist das maßgebende Organ des Weltbundes. Sie wählt den Präsidenten des Weltbundes und die anderen Mitglieder des Exekutiv-Komitees, nimmt Berichte von den Nationalkomitees entgegen, bestimmt Sonderausschüsse und legt die Grundlinien für die Arbeit des Weltbundes fest.

VII. Amtsträger

Der Präsident des Weltbundes wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel gewählt; für eine Wahl ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Er tritt sein Amt unmittelbar nach Schluß der Vollversammlung an, die ihn gewählt hat, und vor dem Zusammentritt des neuen Exekutiv-Komitees. Er ist der oberste offizielle Vertreter des Weltbundes. Er bleibt im Amt bis zum Schluß der

nächsten Vollversammlung und kann nicht als sein eigener Nachfolger wiedergewählt werden. Andere Amtsträger des Weltbundes werden vom Exekutiv-Komitee gewählt.

VIII. Exekutiv-Komitee

1. Jede Vollversammlung wählt neunzehn*) Personen, die mit dem Präsidenten zusammen das Exekutiv-Komitee des Lutherischen Weltbundes bilden. Mindestens vier Mitglieder des Exekutiv-Komitees sollen Nichttheologen sein*). Die Mitgliedschaft im Exekutiv-Komitee wird verteilt unter angemessener Berücksichtigung von Faktoren wie der zahlenmäßigen Größe der Kirchen, der geographischen Verteilung nach Kontinenten und Ländern, sowie der angemessenen Vertretung der jüngeren Kirchen und Minderheiten-Kirchen. Bei der Auswahl der Mitglieder aus den jüngeren Kirchen und Minderheiten-Kirchen soll angestrebt werden, daß bei jeder Vollversammlung ein Wechsel eintritt, damit alle Länder umlaufend berücksichtigt werden.

2. Das Exekutiv-Komitee tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Aus seinen Mitgliedern wählt es drei*) Vizepräsidenten als Amtsträger des Weltbundes. Es wählt außerdem einen Schatzmeister des Weltbundes*). Die Aufgaben dieser Amtsträger entsprechen denen, die gewöhnlich mit diesen Ämtern verbunden sind.

3. Das Exekutiv-Komitee führt die Geschäfte des Lutherischen Weltbundes in der Zwischenzeit zwischen den Vollversammlungen, überwacht die Errichtung der Nationalkomitees und nimmt jährlich Berichte von diesen entgegen, wählt einen Exekutiv-Sekretär und weist ihm seine Aufgaben zu, gibt allen Gliedkirchen einen umfassenden Jahresbericht (einschließlich vollständiger finanzieller Angaben), ernennt alle Komitees und Sonderausschüsse, über die nicht anderweitig bestimmt ist, und vertritt den Weltbund in jeder Weise nach außen.

4. Fehlstellen im Exekutiv-Komitee werden ad interim vom Exekutiv-Komitee selbst besetzt.

5. Die Unkosten, die einem Mitglied des Exekutiv-Komitees beim Besuch von Zusammenkünften des Exekutiv-Komitees entstehen, werden von der Kirche getragen, zu der das Mitglied gehört, oder es wird seitens des Nationalkomitees, in dem seine Kirche vertreten ist, eine Regelung getroffen.

IX. Exekutiv-Sekretär

Unmittelbar nach Schluß jeder Vollversammlung wählt das Exekutiv-Komitee einen Exekutiv-Sekretär, der hauptamtlich diese Stellung bekleidet und bis zum Ende der nächsten Vollversammlung im Amt bleibt. Der Exekutiv-Sekretär ist dem Exekutiv-Komitee für seine Arbeit verantwortlich. Es ist seine Aufgabe, unter der allgemeinen Aufsicht des Präsidenten die Entscheidungen der Vollversammlung und des Exekutiv-Komitees durchzuführen. Durch das Exekutiv-Komitee erstattet er der Vollversammlung des Weltbundes Bericht.

X. Nationalkomitees

Die Gliedkirchen jedes Landes wählen eine Gruppe

von Personen aus, die, zusammen mit dem Mitglied oder den Mitgliedern des Exekutiv-Komitees in diesem Lande, ein Nationalkomitee für den Lutherischen Weltbund bilden. Jedes Nationalkomitee wird ersucht, dem Exekutiv-Komitee alljährlich einen Bericht betreffend die Interessen des Lutherischen Weltbundes in seinem Lande zu geben.

XI. Sonderausschüsse

Die Einsetzung von Sonderausschüssen erfolgt unter der Autorität der Vollversammlung. Sie werden entweder von der Vollversammlung oder dem Exekutiv-Komitee bestimmt und haben die Aufgabe, besonders bestimmte Funktionen des Weltbundes wahrzunehmen. Sie berichten alljährlich dem Exekutiv-Komitee, dessen allgemeiner Aufsicht sie auch unterstehen.

XII. Finanzen

Das Exekutiv-Komitee bereitet alljährlich einen ausführlichen Haushaltsplan für den Weltbund vor, legt die Zuweisung von Geldmitteln für besondere Bedürfnisse fest und weist jedem Nationalkomitee die Verantwortung für besondere Anteile des Voranschlages zu. Der Schatzmeister ist bevollmächtigt, in den verschiedenen Ländern Depositen anzulegen.

XIII. Änderungen

Änderungen dieser Verfassung können durch Zweidrittelmehrheit der bei jeder ordentlich einberufenen Vollversammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß diese Absicht am Tage vorher bekanntgegeben wird. Änderungen, die auf diese Weise zustandekommen, treten ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft, wenn nicht von Kirchen, die insgesamt ein Drittel des Bestandes des Weltbundes ausmachen, beim Exekutiv-Komitee Einspruch eingelegt wird.

*

Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 6. Dezember 1950.

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, das sich auf Grund des Abschnittes X der Verfassung des Lutherischen Weltbundes gebildet hat, gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Organisation

1. Das Deutsche Nationalkomitee ist eine freie Vereinigung der deutschen Mitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes. Es setzt sich die Aufgabe, die Ziele des Lutherischen Weltbundes in den deutschen Mitgliedkirchen zu fördern und vertritt die deutschen Mitgliedkirchen beim Lutherischen Weltbund. Die Vertretung der der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angeschlossenen Gliedkirchen erfolgt im Einvernehmen mit dieser. (Art. 7, 7 der Verfassung der Vereinigten Kirche.)

2. Das Deutsche Nationalkomitee hat keine Vollmacht, mit Bindung für die Mitgliedkirchen durch Gesetze oder sonstige Anordnungen in deren Selbständigkeit einzugreifen; es handelt als Vertreter der Mit-

* Diese Zusätze betreffen VIII Abs. 1 und 2 und treten nach XIII der Verfassung am 29. Juli 1953 in Kraft.

gliedkirchen in den Angelegenheiten, deren Erledigung ihm von den Mitgliedkirchen übertragen wird.

3. Das Deutsche Nationalkomitee hat keine Unterorgane und Dienststellen; die dem Lutherischen Weltbund angehörenden innerdeutschen Lutherischen Kirchen sowie die lutherischen kirchlichen Werke und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands sollen ihm durch ihre Organe zur Durchführung seiner Aufgaben behilflich sein.

§ 2

Zusammensetzung

1. Dem Deutschen Nationalkomitee gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

- a) die deutschen Mitglieder des Exekutiv-Komitees des Lutherischen Weltbundes,
- b) je ein Vertreter der deutschen Mitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes, der von der betreffenden Kirche benannt wird. Die Mitglieder des Exekutiv-Komitees des Lutherischen Weltbundes sind zugleich Vertreter ihrer Kirchen, sofern sie deren Kirchenleitung angehören.

2. An den Sitzungen des Deutschen Nationalkomitees nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
- b) Vertreter lutherischer kirchlicher Werke, die vom Nationalkomitee berufen werden,
- c) bis zu fünf Einzelpersonlichkeiten, die vom Nationalkomitee berufen werden können.

3. Persönlichkeiten, die dem Nationalkomitee nicht angehören, sowie Lutheraner aus deutschen Landeskirchen, die dem Lutherischen Weltbund nicht angehören, kann das Nationalkomitee auffordern, sich an der Studienarbeit, in den Sonderkommissionen und Studienkomitees oder an anderen Aufgaben des Lutherischen Weltbundes zu beteiligen.

§ 3

Ämter

1. Den Vorsitz im Deutschen Nationalkomitee führt der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

2. Aus den Vertretern der Mitgliedkirchen wählt das Nationalkomitee mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem wählt das Nationalkomitee einen Schriftführer.

§ 4

Sitzungen

1. Das Nationalkomitee tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern muß das Nationalkomitee einberufen werden.

2. Die Mitglieder des Nationalkomitees sollen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teilnehmen. Mitglieder nach § 2 Absatz 1 b) können sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied ihres kirchenleitenden Organs vertreten lassen. Für Mitglieder nach § 2 Absatz 2 b) bestimmt das Nationalkomitee ständige Stellvertreter. Mitglieder nach § 2 Absatz 2 a) und c) können sich nicht vertreten lassen.

3. Der Vorsitzende bestimmt Tag, Zeit und Ort der Sitzungen. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden.

4. Die Sitzungen des Nationalkomitees sind nicht öffentlich. Das Nationalkomitee entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden, ob Berichterstatter oder Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungspunkten zuzulassen sind.

5. Das Nationalkomitee ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Für Beschlüsse ist Einmütigkeit zu erstreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, so genügt für Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Wahlen und Aufnahmebeschlüsse ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift braucht nur die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut aufzuweisen.

§ 5

Finanzen

1. Zur Bestreitung der Unkosten sowie zur Aufbringung der Mitgliedsbeiträge an den Lutherischen Weltbund werden von den Mitgliedkirchen und beteiligten Werken Matrikularbeiträge erhoben, die von Jahr zu Jahr neu beschlossen werden müssen. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

2. Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Nationalkomitees tragen, soweit es sich um Vertreter der Mitgliedkirchen handelt, die betreffenden Kirchen. Dasselbe ist bei den kirchlichen Werken für ihre Vertreter erwünscht, doch können in Ausnahmefällen die Kosten vom Nationalkomitee getragen werden. Desgleichen trägt das Nationalkomitee die Kosten für Einzelmitglieder und für die Mitglieder des Exekutiv-Komitees, die nicht zugleich eine Landeskirche vertreten.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Nationalkomitees liegt beim Sekretariat des Leitenden Bischofs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

2. Die Kasse des Nationalkomitees wird ebenfalls beim Sekretariat des Leitenden Bischofs verwaltet. Dem Nationalkomitee ist jährlich Rechnung vorzulegen. Die Rechnung wird von einem vom Nationalkomitee bestellten Ausschuß geprüft. Die Entlastung erteilt das Nationalkomitee.

Betreff: Lebensordnung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die nachstehenden Abschnitte der Lebensordnung zwar vom Geistlichen Ministerium begutachtet, aber der Hamburgischen Landessynode noch nicht zugeleitet sind. Auf der Synode in Glücksburg wird erstmalig das grundlegende Referat zur „Ordnung der Kirche“ gehalten werden.

Der Landesbischof: gez. D. Dr. Schöffel

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die nachstehenden Abschnitte der Lebensordnung

IV. Vom Gottesdienst

V. Von der Beichte und Lossprechung (Absolution)

VI. Vom heiligen Abendmahl

VIII. Vom Sterben des Christen und vom Begräbnis

angenommen, die den Gliedkirchen als Richtlinien zu geleitet werden.

M ü n c h e n , den 24. Februar 1953.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

*

IV. Vom Gottesdienst.

1. Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung versammelt, um in Wort und Sakrament der Gegenwart ihres Herrn gewiß zu werden. Wo das Wort Gottes lauter und rein verkündigt und die Sakramente gemäß dem Befehl Christi verwaltet werden, handelt der gegenwärtige Herr in seiner ganzen Gnade an uns. Da beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und erhält der Heilige Geist die Christenheit. Da bringt die Gemeinde getrost Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung vor den Dreieinigen Gott und betet ihn an in seiner Herrlichkeit. Sie lobt Gott in ihren Liedern und bringt ihm ihre Opfergaben dar. Dieses ganze vom Wort Gottes her geordnete Handeln nennt sie Liturgie.

In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg verbunden mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten und mit der Gemeinde vor Gottes Thron. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen ihres Herrn.

2. Zur Sammlung der Gemeinde und zur Ehre Gottes dient das Gotteshaus. Von der Kanzel wird das Wort als die lebendige Stimme des Evangeliums verkündigt. Am Altar empfängt die Gemeinde Leib und Blut ihres Herrn. Am Taufstein nimmt Gott uns auf in seinen Bund und macht uns zu seinen Kindern und zu Gliedern seiner Gemeinde. Im Hause Gottes empfängt die Gemeinde den Segen ihres Herrn.

3. Gott hat allen Menschen sein Gebot gegeben: „Du sollst den Feiertag heiligen!“ Darum versammelt sich die christliche Gemeinde vor allem am Sonntag, dem Tage der Auferstehung ihres Herrn, und an allen ihren Feiertagen zum Gottesdienst. Wer sich von dem Gebot Gottes rufen läßt, erfährt auch den Wechsel von Arbeit und Ruhe als ein besonderes Geschenk Gottes.

Die Glieder der christlichen Gemeinde sind zur leibhaftigen Gemeinschaft gerufen. Darum soll kein Christ ohne Not dem Gemeindegottesdienst fernbleiben. Er bringt sich sonst selbst um den Segen der Gemeinschaft der Christen und schwächt die Zeugnis-kraft der Gemeinde. Wer aber zu Hause bleiben muß, soll sich durch die Betrachtung des Gotteswortes oder auch durch die Teilnahme an einem Rundfunkgottes-

dienst im Gebet mit der feiernden Gemeinde zusammenschließen. Alle, die durch Krankheit und andere Nöte an der Teilnahme am Gottesdienst verhindert sind, dürfen wissen, daß die im Gotteshaus versammelte Gemeinde sie fürbittend in ihre Mitte nimmt. So soll die Gemeinde in allen ihren Gliedern darauf bedacht sein, den ganzen Tag des Herrn als sein Geschenk zu ehren und alles zu meiden, was ihr den Segen ihrer Feiertage rauben kann.

4. Sie wahrt und pflegt im sonntäglichen Gottesdienst die ihr von der alten Kirche überkommene und durch die Reformation wieder aufgenommene Zusammenordnung von Predigt, Gebet und heiligem Abendmahl (Apg. 2, 42).

5. Auch am Werktag hat die Gemeinde den Auftrag zur Verkündigung zum Gebet und zum Lobe Gottes. Diesen Auftrag sucht sie durch täglichen Gottesdienst (Morgen- und Abendgebete) und durch die Sammlung ihrer Glieder um das Wort Gottes und das Altarsakrament zu erfüllen. Für den, der in der Unruhe des Tages Stille vor Gott begehrt, soll das Gotteshaus auch werktags — mindestens zu bestimmten Stunden — offen stehen. Seine Glocken rufen wie zum Gottesdienst auch zum täglichen Gebet.

Zum Leben einer christlichen Gemeinde gehört es, daß sich die Familie täglich zur Hausandacht (Hausgottesdienst) sammelt. Niemand sollte ohne Gebet an die Arbeit gehen, ohne Danksagung sein tägliches Brot empfangen und sich ohne Anrufung des göttlichen Schutzes niederlegen. Insbesondere soll der Schluß der Woche der inneren Vorbereitung auf den Sonntag dienen. Die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Hausgemeinde tragen Hausvater und Hausmutter. Dazu helfen ihnen die Bibel mit der Bibellese, der Psalter als Gebetbuch der Kirche, das Gesangbuch und der Katechismus. Auch die Losungen, christliche Hauskalender und Andachtsbücher dienen der täglichen Hausandacht. Ebenso fördern die kirchlichen Morgenandachten, die der Rundfunk überträgt, die Zurüstung auf das Tagewerk.

6. Jeder Gottesdienst in Kirche und Haus hilft dem Christen, daß sein ganzes Leben ein Gottesdienst werde (Röm. 12, 1 und 2). Nur so kann er in Ehe und Familie, in Arbeit und Beruf Gott recht dienen und sein Zeuge sein.

V. Von der Beichte und Lossprechung (Absolution).

1. Der große Schatz der Kirche ist die frohe Botschaft von der Vergebung der Sünden. Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Diesen Schatz auszuteilen, hat Gott nicht nur das Predigtamt eingesetzt und die Sakramente gegeben, sondern auch das Amt der Schlüssel gestiftet. Er hat seiner Gemeinde die Vollmacht verliehen, in der Kraft des Heiligen Geistes Sünden zu erlassen oder zu behalten (Matth. 18, 15—20). Nur wo in dieser Vollmacht gehandelt wird, kann die Gemeinschaft leben. Denn unvergebene Schuld zerstört die Gemeinschaft Gottes mit uns und die Bruderschaft untereinander, Vergebung dagegen schafft sie neu. Da ein Christ die Wege seines Herzens und Lebens allein nicht richtig beurteilen und sich nicht selbst die Sünde vergeben kann, soll ihm das Amt der Schlüssel zurechthelfen und ihm in seinen Sünden, Schwachheiten und Anfechtungen aus Gottes Wort den Trost des Heiligen Geistes reichen. Solchen Trost empfängt er in der Beichte.

Wer aber beichtet, muß wissen, daß es auch zum Amt der Schlüssel gehört, dem Unbußfertigen seine Sünden zu behalten, d. h. die Vergebung seiner Sünden zu versagen, und daß die Lossprechung das Gebot einschließt, von den alten Sünden zu lassen.

2. Zu einer rechten Beichte gehört, daß man die Sünden bekenne und die Vergebung oder Absolution von dem Beichtiger empfangen als von Gott selber, und ja nicht daran zweifle, sondern fest glaube, die Sünden seien dadurch vergeben vor Gott im Himmel.

Die Kirche kennt die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte. Wer sich in den zehn Geboten, in der Bergpredigt oder sonst in dem Spiegel des göttlichen Wortes beschaut und sich in seinen einzelnen Sünden vor Gott als verlorenen Sünder erkennt, der soll alle falsche Scham fahren lassen, sich einem Beichtiger anvertrauen und seine Übertretungen in Demut und Reue bekennen. Auf sein Bekenntnis hin empfängt er den Zuspruch der Vergebung und wird der Liebe Gottes aufs neue gewiß. In der gemeinsamen Beichte bekennt der Beichtende seine Schuld als Sünder unter Sündern und empfängt die Absolution einzeln unter Handauflegung oder unter dem Zuspruch, der allen Beichtenden gilt. Die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte ergänzen einander und halten sich gegenseitig gesund. Die Einzelbeichte hilft uns, die gemeinsame Beichte ernst zu nehmen und auch bestimmte Sünden zu bekennen, und die gemeinsame Beichte ermutigt uns, auch um die Vergebung der unerkannten und ungenannten Sünden zu bitten und aller quälerischen Selbstbetrachtung zu entsagen.

3. Niemand soll die Beichte gering achten. Denn aus ihr kommt der Friede mit Gott und die Freiheit des neuen Lebens. Darum sollen wir nicht nur vor der Feier des heiligen Abendmahles zur Beichte gehen, sondern uns auch zu jeder anderen Zeit unter diese heilsame Ordnung stellen.

4. Das Hauptstück und die Mitte der Seelsorge ist die Vergebung der Sünden. Darum stehen die berufenen Diener des Wortes zum Hören der Beichte und zur Lossprechung für jeden bereit. Die Beichte wird in der Amtsstube des Pastors oder in der Sakristei gehalten. Es kann aber auch jedes seelsorgerliche Gespräch zur Beichte werden und in den Zuspruch der Sündenvergebung ausmünden.

Der Pastor ist durch sein Amt verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich gegen jedermann, auch vor Gericht zu wahren.

5. An Stelle des Pastors als des berufenen Beichtvaters kann auch jeder Christ, zu dem ein Bruder in seiner Not kommt, Beichte hören und bei rechter Reue die Vergebung der Sünden zusprechen. Er muß sich jedoch ernstlich prüfen, ob er seinem Bruder zum Beichtiger werden kann, vor allem dann, wenn er meint, das Beichtgeheimnis nicht in jedem Fall wahren zu können. Ist er aber zu solchem brüderlichen Dienst bereit, dann muß er schweigen, auch wenn er deshalb zu leiden hat.

VI. Vom heiligen Abendmahl.

1. Unser Herr Jesus Christus schenkt seiner Gemeinde den vollen Trost des Evangeliums auf mancherlei Weise. Er hat ihr nicht nur sein Wort gegeben, sondern auch das heilige Abendmahl gestiftet und ihr

geboten, das Sakrament des Altars zu feiern. Als der Gekreuzigte und Auferstandene schenkt er den Gliedern seiner Gemeinde unter Brot und Wein seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken, und macht jeden, der diese Gabe im Glauben empfängt, in der Vergebung der Sünden seiner gnädigen Gegenwart froh und gewiß. Diese Gabe ist, wie D. Martin Luther sagt, ein Trost der Betrüben und eine Arznei der Kranken, ein Leben der Sterbenden, eine Speise der Hungrigen und ein reicher Schatz aller Dürftigen und Armen. An seinem Tisch schließt Christus auch die Glieder seiner Gemeinde zu rechter Liebe, gegenseitiger Vergebung und brüderlicher Treue zusammen. Er stärkt sie in der Anfechtung und läßt sie in freudiger Erwartung nach dem Tag ausschauen, an dem er kommt.

2. Weil Christus seine Gemeinde so reich beschenken will, dürfen wir häufig und regelmäßig zu seinem Tisch kommen. Wir machen uns selbst arm und haben das Zeugnis der Heiligen Schrift wider uns, wenn wir nur ein- oder zweimal im Jahr zum heiligen Abendmahl gehen.

Die christliche Familie soll eine lebendige Abendmahlssitte pflegen und bedeutsame Anlässe nicht vorübergehen lassen, ohne den Segen des Altarsakramentes zu begehren.

Schwachen, kranken und sterbenden Gliedern der Gemeinde kann das heilige Abendmahl jederzeit in den Häusern oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier sind auch die Angehörigen und Hausgenossen eingeladen.

3. Niemand wird zum Tisch des Herrn gehen wollen, ohne sich zu prüfen und recht zu bereiten. Dazu helfen ihm Bibel und Gesangbuch und der Kleine Katechismus. Dieser Vorbereitung dient auch die persönliche Anmeldung beim Pastor. Geschieht sie rechtzeitig, so gibt sie die Möglichkeit zum seelsorgerlichen Gespräch und zur Einzelbeichte. Die gemeinsame Zurechtweisung für die Feier des heiligen Abendmahles wird in der Regel in Beichtvespern am Vortage oder in Verbindung mit dem Abendmahlsgottesdienst selber geschehen.

4. Jeder, der die Gnadengabe des Sakramentes im Glauben und Gebet begehrt, darf zum Tisch des Herrn kommen, auch und gerade, wenn er sich durch seine Sünden beschwert weiß. Die Teilnahme am heiligen Abendmahl muß den Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen oder die in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharren. Solche Versagung hat zum Ziel, daß der Zurückgewiesene das Ärgernis beseitigt und die Gabe des heiligen Abendmahls aufrichtig begehrt. So über der rechten Verwaltung des Sakramentes zu wachen, ist Recht und Pflicht der ganzen Gemeinde. Die Versagung des heiligen Abendmahls gehört unter die Verantwortung des Seelsorgers.

VIII. Vom Sterben des Christen und vom Begräbnis.

1. Zum christlichen Leben gehört auch die rechte Vorbereitung auf das Sterben. Darum ist es eine wichtige Aufgabe, daß wir uns beizeiten auf das Ende rüsten und es lernen, auch einander zum seligen Sterben zu helfen. Dazu dient uns der stete Umgang mit den Kreuz- und Trostliedern, den Sterbe- und Ewig-

keitsliedern unseres Gesangbuches. Worte der Heiligen Schrift tragen den Kranken und halten den Sterbenden, auch dann noch, wenn Menschentrost und -hilfe versagen. Die ihm nahe sind, dürfen mit ihm und für ihn beten, daß Gott ihm eine gnädige Heimfahrt schenke.

2. An den Gräbern der Verstorbenen bezeugt die Kirche den Tod als Gericht Gottes über die Sünde, verkündigt den Ostersieg Jesu Christi und die Auferstehung der Toten und bekennt seine Wiederkehr zum Gericht und zur Vollendung seiner Gemeinde. In der Bestattung erweist die Kirche ihren Gliedern den letzten Liebesdienst und stärkt die Trauernden durch Gottes Wort und Gebet.

Am Sarge soll nicht das Leben verherrlicht werden, über das der Tod Herr ist, sondern Christus verkündigt werden, der Herr ist über den Tod. Die Predigt soll auch des Verstorbenen gedenken und dankbar bezeugen, was Gott an ihm und durch ihn getan hat. Die Verkündigung sei aber sachlich und wahr in der Liebe, rede nicht den Menschen zum Gefallen und rühme nicht, was nicht zu rühmen ist.

Zu einem christlichen Begräbnis gehört der christliche Choral. Mit ihren Liedern bekennt sich die Gemeinde zu ihrem auferstandenen Herrn, der die Trauernden tröstet und alle ihre Glieder im Glauben stärkt. Im Gebet bringt sie das Leid der Trauernden vor Gott, erbittet für alle eine gnädige Himmelfahrt und vereinigt sich anbetend mit der Schar der Vollendeten vor seinem Thron.

Weil das Begräbnis ein Gottesdienst ist, sollen an ihm nicht nur die Angehörigen und Freunde, sondern auch andere Gemeindeglieder, insbesondere die Nachbarn teilnehmen. Auf dem Wege zum Grabe geziemt sich würdiges Verhalten für Alle, auch für die, die dem Leichenzug begegnen.

In der Form der Beerdigung soll wohl dankbare Liebe ihren Ausdruck finden, prunkvoller Aufwand aber vermieden werden. Musikalische Darbietungen müssen dem gottesdienstlichen Charakter des Begräbnisses entsprechen. Unzulässig ist es, daß beim Begräbnis im Rahmen kirchlicher Handlungen Reden oder Nachrufe gehalten werden, die ihrer Art nach in Widerspruch zur kirchlichen Verkündigung stehen.

3. Die Kirche erfüllt den Dienst der Verkündigung ebenso bei der Erdbestattung wie bei der Feuerbestattung. Sie legt aber ihren Gliedern nahe, an der christlichen Sitte der Erdbestattung festzuhalten.

4. Eine kirchliche Handlung findet bei einem Begräbnis nur dann statt, wenn der Verstorbene Glied der Evangelischen Kirche war. Sie kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden,

- a) wenn bei einem Ausgetretenen der Pastor zuverlässig weiß, daß der Verstorbene nur durch den Tod an seinem Wiedereintritt in die Kirche gehindert wurde;
- b) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist;
- c) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche die Bestattung ablehnt, weil der Verstorbene evangelisch getraut wurde oder der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte.

5. Die kirchliche Bestattung muß versagt werden, wenn der Verstorbene zwar Glied der evangelischen Kirche war, aber das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verworfen oder öffentlich geschmäht hat, oder wenn er trotz ernster persönlicher Mahnung und Warnung in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharret hat. Der Dienst des Pastors ist auch dann zu versagen, wenn bei der Beerdigung eine Verkürzung des Inhaltes der Verkündigung gefordert wird.

6. Hat ein Gemeindeglied Selbstmord begangen, so muß sich die Gemeinde bußfertig fragen lassen, ob diese Sünde nicht auch ihre Schuld ist, weil sie es an Trost, Rat und Hilfe hat fehlen lassen. Wo die kirchliche Beerdigung eines Selbstmörders für zulässig erachtet wird, ist jedes Gepränge zu vermeiden.

7. Ungetaufte Kinder evangelischer Eltern können mit einer schlichten kirchlichen Handlung beerdigt werden.

8. In allen Fällen, in denen das christliche Begräbnis versagt werden muß, ist der Pastor verpflichtet, sich der Angehörigen seelsorgerlich anzunehmen. Er kann ihnen auf ihre Bitte hin Gottes Wort in einer häuslichen Andacht verkündigen, doch soll das nur im Kreise der Angehörigen und nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Beerdigung geschehen.

9. Die Kirche gewährt ihr Glockengeläut als Zeichen des Gottesdienstes und des Gebetes nur dann, wenn das Begräbnis als kirchliche Handlung stattfindet.

10. Am Sonntag nach dem Begräbnis wird im Gemeindegottesdienst für die Trauernden Fürbitte getan. Den Toten befehlen wir der Barmherzigkeit Gottes in Christo.

11. Die Kirchengemeinde ehrt und pflegt ihren Friedhof als Gottesacker; sie läßt darum auch Sinnbilder sowie Inschriften unchristlichen oder sinnlosen Inhalts oder auch übertriebenen Aufwand nicht zu. Jedes Gemeindeglied kann dazu helfen, daß der Friedhof mit seinen Grabmalen und Sinnbildern ein Zeugnis des Glaubens sei, der in der Gemeinde lebendig ist. Eines Christen Grabmal soll schlicht und echt, seine Inschrift ein Zeugnis der Hoffnung sein. Das Kreuz als Zeichen der Überwindung des Todes und das Wort Gottes als das Wort vom ewigen Leben geben den Gräbern der Christen und dem Friedhof der Gemeinde das Gepräge.

Betreff: Ordnungen der Taufe eines Kindes und der Taufe eines Erwachsenen.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die nachstehenden Ordnungen der Taufe eines Kindes und der Taufe eines Erwachsenen beschlossen.

Sie sind Teilstücke des III. Bandes der Agende der Vereinigten Kirche.

Generalsynode und Bischofskonferenz behalten sich eine Überprüfung der Ordnungen bei der Beschlußfassung über den vollständigen III. Band der Agende vor.*)

Berlin, den 4. Dezember 1952.

Der Leitende Bischof D. Meiser DD.

* Die Ordnungen der Taufe eines Kindes und der Taufe eines Erwachsenen sind zusammen mit den Ordnungen der Jähtaufe, der Bestätigung einer Nottaufe und der Segnung einer Kindesmutter nebst einem Begleitwort des Liturgischen Ausschusses von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegeben und im Lutherischen Verlagshaus Berlin erschienen. Die Ordnungen der Jähtaufe, der Bestätigung einer Nottaufe und der Segnung einer Kindesmutter gelten als den Gliedkirchen zum Gebrauch empfohlene Entwürfe.

Ordnung der Taufe eines Kindes

Die Taufe eines Kindes wird in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienste der Gemeinde vollzogen, sei es in einem besonderen Taufgottesdienste, sei es — entsprechend der jeweiligen Ordnung der Gliedkirche — in Verbindung mit einem anderen Gottesdienste. Zu den Taufgottesdiensten ist die Gemeinde durch Abkündigung und Geläut zu laden.

Die Taufhandlung wird in Gegenwart der Taufpaten vollzogen. Abwesende Paten werden durch andere Glieder der christlichen Kirche (Taufzeugen) vertreten. Die Eltern nehmen, wenn irgend möglich, an der Taufhandlung teil. Wo es üblich ist, erfolgt nach der Taufe die Segnung der Mutter. Findet die Taufe in einem besonderen Taufgottesdienste statt, so wird unter den Abkündigungen am folgenden Sonntag des Täuflings fürbittend gedacht.

Der I. und II. Teil der Taufordnung werden an den Stufen des Chorraumes oder am Altar (Seite 6 und 7, linke Spalte), der III. Teil wird am Taufstein gehalten. Im selbständigen Taufgottesdienste kann der I. Teil, wo die Möglichkeit dazu besteht, auch in der Vorhalle der Kirche oder an der Tür zum Kircheninneren be- gangen werden (Seite 6 und 7, rechte Spalte).

I.

Zu Beginn eines Gemeindeliedes treten die Paten mit dem Täuf- ling [und die Eltern] an die Stufen des Chorraumes oder des Altars.

Der Täufer tritt gegen Ende des Geläutes in die Vorhalle der Kirche oder an die Tür zum Kircheninneren, wo die Paten mit dem Täuf- ling [und die Eltern] sich versammelt haben.

Der Täufer tritt an das Lese- pult oder an die Chor- stufen oder vor den Altar. Er wendet sich zur Ge- meinde (zu den Versammelten) und spricht:
Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Gemeinde: Amen.

Täufer: Unser Herr Jesus spricht:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin / und lehret alle Völker / und taufet sie im Namen des Vaters / und des Sohnes / und des Heiligen Geistes / und lehret sie halten alles / was ich euch befohlen habe. Und siehe / ich bin bei euch alle Tage / bis an der Welt Ende.“

Und abermals spricht der Herr:

„Wer da glaubet und getauft wird / der wird selig werden. Wer aber nicht glaubet / der wird verdammt werden.“

Dann bezeichnet der Täufer den Täuf- ling an Stirn und Brust mit dem Kreuz und spricht dabei:

Nimm hin das Zeichen des heiligen Kreuzes † an der Stirn und † an der Brust [darum, daß du durch Jesum Christum, den Gekreuzigten, erlöset bist].

Werden mehrere Kinder gleichzeitig getauft, so wird die Kreuzeszeichnung mit dem Votum bei jedem Täuf- ling wiederholt.

Der Täufer spricht: Lasset uns beten.

Wird dieser Teil der Handlung am Altar vollzogen, so wendet sich der Täufer beim Gebet zum Altar, sonst zu den Anwesenden.

O Herr, wir bitten dich: erhö- re gnädig unser Gebet und beschirme dieses Kind (diese Kinder), das (die) du dir erwählet hast, immerdar durch die Kraft des Kreuzes unsers Herrn Jesu Christi, mit dessen Zeichen wir es (sie) gesegnet haben. Befreie es (sie) von allen Banden des Bösen, schenke ihm (ihnen) die neue Geburt und hilf ihm (ihnen), auf dem Wege des Heils zu wandeln, damit es (sie) Erbe(n) des himmlischen Reiches werde(n). Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

oder:

Der du Macht hast über alle bösen Gewalten, Chri- ste, unser Herr und Erlöser: mache dir Raum in dem (den) Herzen dieses Kindes (dieser Kinder). Und wie du dem Blindgeborenen das Gesicht und dem Stummen die Rede geschenkt hast, so nimm von diesem Kinde (diesen Kindern) die Blindheit des Herzens und löse alle Bande des bösen Feindes, auf daß es (sie) dich mit allen deinen Kindern lo- be(n) und preise(n). Dein Heiliger Geist sei mit ihm (ihnen) immerdar.

Gemeinde: Amen.

Statt dieser Gebete kann, insbesondere wenn nach der Vermahnung kein Gebet gesprochen wird, das dort (Seite 10) wiedergegebene Gebet („O Herr Jesu Chri- ste . . .“) gebraucht werden.

II.

Die Gemeinde singt ein Tauf- lied (Evangelisches Kirchengesangbuch Nr. 146 bis 153), wenn ein solches nicht schon zu Beginn der Handlung gesungen ist.

Die Paten mit dem Täuf- ling [und die Eltern] zie- hen unter Vorantritt des Täufers in die Kirche ein. Während des Einzuges kann der Chor singen.

Findet die folgende Hand- lung an den Stufen des Chorraumes statt, so neh- men die Paten mit dem Täuf- ling [und die Eltern] in dem Gestühl vor dem Lese- pult Platz. Der Täuf- fer amtiert am Pult. Wird die Handlung dagegen am Altar vollzogen, so treten die Paten mit dem Täuf- ling [und die Eltern] vor die Stufen des Altars.

Die Gemeinde singt ein Tauf- lied (Evangelisches Kirchengesangbuch Nr. 146 bis 151), wenn ein solches nicht schon zu Beginn der Handlung gesungen ist.

Der Täufer tritt an das Pult oder an den Altar. Er wendet sich zu den Anwesenden und spricht: Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewig- keit.

Gemeinde: Amen.

Runde Klammern () geben bei Gebeten und Vollzugsformeln die Pluralfassung, in der Ordnung der Taufe eines Erwachsenen auch die entsprechende weibliche Fassung an. Eckige Klammern [] umschließen fakultative Textabschnitte.

Dann liest der Täufer, zu den Paten [und Eltern] gewandt, die nachstehende Vermahnung:

Liebe Paten [und Eltern]! Ihr habt dieses Kind (diese Kinder) hierher zur Taufe gebracht.

Gottes Wort lehrt uns, daß jedes Kind, das in diese Welt geboren wird, ein Geschenk Gottes ist. Darum danken wir dem Schöpfer für die Geburt dieses Kindes (dieser Kinder).

Gottes Wort lehrt uns gleicherweise, daß mit allen Menschen auch schon jedes Kind der Sünde und dem Tode verfallen ist, wenn es nicht durch Christus von der Macht der Finsternis erlöst wird. Darum bitten wir Gott um die Wiedergeburt dieses Kindes (dieser Kinder).

Um uns solche Erlösung zuzueignen, hat unser Herr Jesus Christus das Sakrament der heiligen Taufe gestiftet und verheißen: „Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden.“ So soll(en) auch dies (diese) Kind(er) in der heiligen Taufe von Sünde, Tod und Teufel freigemacht und Gottes Kind(er) und Erbe(n) des ewigen Lebens werden.

Damit dieses Kind (diese Kinder) die Gabe der Taufe erkenne(n) und recht gebrauche(n), seid ihr in das [Eltern- und] Patenamnt gesetzt. So wollet euch dieses Kindes (dieser Kinder) recht annehmen, daß es (sie) christlich erzogen werde(n), insonderheit die Zehn Gebote, den Glauben und das Vaterunser lerne(n) und ein lebendiges Glied (lebendige Glieder) der Gemeinde Jesu Christi werde(n). Der Gott aller Gnade schenke euch dazu seines Geistes Beistand. Er segne das Werk, das wir jetzt an dem Kinde (den Kindern) verrichten. Amen.

Andere Vermahnungen siehe im Anhang (Seite 17ff.). Statt der Vermahnung soll im selbständigen Taufgottesdienst eine Taufrede gehalten werden.

[Im Anschluß an die Vermahnung oder die Taufrede richtet der Täufer folgende Frage an die Paten:

Liebe Paten! Seid ihr bereit, das Patenamnt an diesem Kinde (diesen Kindern) zu übernehmen und mit den Eltern dafür zu sorgen, daß es (sie) heranwachse(n) in der Zucht und Vermahnung zu dem Herrn, so antwortet: Ja.

Paten: Ja.]

[Der Täufer spricht das nachfolgende Gebet:

Lasset uns beten.

Wird dieser Teil der Handlung am Altar vollzogen, so wendet sich der Täufer beim Gebet dem Altar zu, sonst zu den Anwesenden.

O Herr Jesu Christe,

[du unsterblicher Trost aller, die dich anrufen,
du Erlöser aller, die zu dir flehen,
du Friede aller, die dich bitten,
du Leben der Gläubigen und Auferstehung der Toten:]

wir rufen dich an über diesem Kinde (diesen Kindern), für das (die) wir die Gabe deiner Taufe erbitten, auf daß es (sie) durch die geistliche Wiedergeburt ewige Gnade erlange(n).

Nimm es (sie) auf, Herr.

Und wie du gesagt hast:

„Bittet, so wird euch gegeben,
suchet, so werdet ihr finden,

klopft an, so wird euch aufgetan“,
so reiche nun das Gut dem, der da bittet,
und öffne die Tür dem, der anklopft,
daß das Kind (die Kinder) den ewigen Segen dieses
himmlischen Bades erlange(n)
und die verheißene Gabe deines Reiches empfangen(n).
Der du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebst
und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

oder

das oben (Seite 7) an zweiter Stelle wiedergegebene Gebet („Der du Macht hast...“).]

Der Täufer wendet sich den Anwesenden zu und spricht:

So stehet geschrieben im Evangelium des Markus im 10. Kapitel: Sie brachten Kindlein zu Jesu / daß er sie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an / die sie trugen. Da es Jesus sah/ward er unwillig / und sprach zu ihnen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich / ich sage euch: wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kindlein / der wird nicht hineinkommen.“ Und er herzte sie / und legte die Hände auf sie / und segnete sie.

Der Täufer legt [mit den Paten] dem Täufling die Hand auf.

Wo der Täufer allein die Hand auflegt, spricht er:

Wo mit dem Täufer auch die Paten die Hand auflegen, spricht der Täufer:

Lasset uns beten.

Lasset uns dem Kinde (den Kindern) die Hand auflegen und also beten.

Täufer und Paten beten gemeinsam das Vaterunser: Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung. Sondern erlöse uns von dem Übel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Werden mehrere Kinder getauft, so legt der Täufer während des Vaterunsers den Täuflingen nacheinander die Hand auf.

III.

Die Paten mit dem Täufling [die Eltern] und der Täufer gehen zum Taufstein. Währenddessen kann die Gemeinde ein Lied singen.

Die Aufstellung am Taufstein erfolgt so, daß der Täufer zur Gemeinde gewandt steht und der Pate, der den Täufling beim Vollzug der Taufe über den Taufstein hält, sich links vom Täufer aufstellt. Die anderen Paten stehen dem Täufer gegenüber.

Der Täufer spricht, falls nicht bereits vor dem Einzug geschehen:

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Nun kann die Handlung verschieden (A oder B) fortgeführt werden.

A

Der Täufer spricht:

Liebe Paten! Ihr begehrt, daß dieses Kind (diese Kinder) getauft und durch das heilige Sakrament der Gewalt des Bösen entnommen und der Gemeinde Gottes eingeleibt werde(n). So bekennet nun anstatt dieses unmündigen Kindes (dieser unmündigen Kinder) [mit der christlichen Kirche] den Glauben, saget damit ab dem Teufel und allen seinen Werken und all seinem Wesen und tut Zusage Gott dem Vater, dem Sohne und dem Heiligen Geiste. Sprechet mit mir also:

Täufer und Paten sprechen gemeinsam:

Ich glaube an Gott den Vater,
den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde.

Ich glaube an Jesum Christum,
Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn,
der empfangen ist vom Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontio Pilato,
gekreuziget, gestorben und begraben,
niedergefahren zur Hölle,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren gen Himmel,
sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters,
von dannen er kommen wird,
zu richten die Lebendigen und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde der
Vergebung der Sünden, [Heiligen,
Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.

Amen.

Täufer: Wollt ihr, daß dieses Kind getauft wird (diese Kinder getauft werden), so antwortet: Ja.

Paten: Ja.

B

Der Täufer spricht:

Liebe Paten! Ihr habt euch aus christlicher Liebe dieses (dieser) unmündigen Kindes (Kinder) angenommen und wollt es (sie) in der heiligen Taufe vertreten. So antwortet mir an seiner (ihrer) Statt auf die Fragen, die ich an den Täufling (die Kinder) richte*:

Entsagest du dem Teufel?

Paten: Ja [, ich entsage].

Täufer: Und allen seinen Werken?

Paten: Ja [, ich entsage].

Täufer: Und all seinem Wesen?

Paten: Ja [, ich entsage].

Täufer: Glaubst du an Gott den Vater,
den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der
Erde?

Paten: Ja [, ich glaube].

Täufer: Glaubst du an Jesum Christum,
Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn,
der empfangen ist vom Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontio Pilato,
gekreuziget, gestorben und begraben,
niedergefahren zur Hölle,

am dritten Tage auferstanden von den Toten,
sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen
von dannen er kommen wird, [Vaters,
zu richten die Lebendigen und die Toten?

Paten: Ja [, ich glaube].

Täufer: Glaubst du an den Heiligen Geist,
eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde-
Vergebung der Sünden, [der Heiligen,
Auferstehung des Fleisches und ein ewiges
[Leben?]

Paten: Ja [, ich glaube].

Täufer: Willst du getauft werden?

Paten: Ja [, ich will].

Gemeinsame Fortsetzung von A und B

[Der Täufer fragt darauf:

Wie soll das Kind heißen?

Ein Pate oder der Vater nennt die Vornamen des Täuflings.]

Der Täufer begießt mit der Hand dreimal das Haupt des Täuflings mit Wasser in einer für die Anwesenden sichtbaren Weise und spricht dabei:

N. (Vornamen des Täuflings), ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Der Täufer legt dem Täufling die Hand auf und spricht:

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich aufs neue geboren hat durch das Wasser und den Heiligen Geist und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben.

Gemeinde: Amen.

Täufer: Friede + sei mit dir.

Gemeinde: Amen.

Werden mehrere Kinder getauft, so werden [die Frage nach dem Namen], die Taufspendung mit der Taufformel, das folgende Votum und der Friedenswunsch bei jedem Täufling wiederholt.*

[Bei der Taufe mehrerer Kinder spricht der Täufer zum Abschluß:

Gott gebe euch Kraft, eure Taufe unsträflich zu bewahren, auf daß, wenn der Herr kommt zur Hochzeit, ihr ihm möget entgegengehen samt allen Heiligen in den himmlischen Saal und das ewige Leben haben.

Gemeinde: Amen.]

* Wo nach geltender Ordnung der Gliedkirche das Westerhemd (der Taufschleier) in Gebrauch steht:

Dem Täufling wird je nach der Ortssitte von den Paten oder von dem Täufer das vom Küster überreichte Westerhemd (der Taufschleier) aufgelegt; währenddessen spricht der Täufer:

„Wie viel euer auf Christum getauft sind, die haben Christum angezogen.“ Des zum Zeichen nimm hin das weiße Gewand der Gerechtigkeit Christi; sie bewahre dich unsträflich auf den Tag seiner Wiederkunft.

Gemeinde: Amen.

Sind mehrere Täuflinge vorhanden, so wird das Westerhemd unter Wiederholung des Votums jedem Täufling aufgelegt.

* Die zweimal drei Fragen und Antworten können auch in je eine zusammengefaßt werden.

Die Paten mit dem Täufling [und die Eltern] gehen an ihren Platz zurück.

Die Gemeinde kann währenddessen eine Liedstrophe singen (etwa Evangelisches Kirchengesangbuch Nr. 148 Str. 2, Nr. 151 Str. 5, Nr. 318 Str. 5). Der Täufer tritt an den Altar.

Nun kann die Segnung der Mutter des Täuflings erfolgen (S. 42 f.). Im anderen Falle spricht der Täufer, zur Gemeinde gewandt:

Lasset uns beten.
zum Altar.

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, wir sagen dir von Herzen Lob und Dank, daß du deine Kirche gnädig erhältst und mehrest und auch dieses Kind (diese Kinder) durch die heilige Taufe wiedergeboren und zu einem Gliede (zu Gliedern) am Leibe deines lieben Sohnes Jesu Christi gemacht hast. Wir bitten dich demütig: erhalte dieses Kind (diese Kinder) in der empfangenen Gnade. Rüste die [Eltern und] Paten aus mit Weisheit und Kraft. Bewahre uns und alle, die zur heiligen Taufe gerufen und gebracht worden sind, im rechten Glauben, auf daß wir dereinst das verheißene Erbteil im Himmel mit allen Heiligen empfangen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

Wenn die Taufe in einem selbständigen Taufgottesdienst vollzogen wird, kann jetzt ein Danklied oder eine Strophe daraus gesungen werden. Dann spricht der Täufer, zu den Anwesenden gewandt:

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Gemeinde: Amen.

Wenn die Taufe in einen anderen Gemeindegottesdienst eingefügt ist, der nach Abschluß der Taufhandlung weitergeht, spricht der Täufer, zu den Anwesenden gewandt:

Gehet hin in Frieden und der + Herr sei mit euch.

Gemeinde: Amen.

Nun kann eine geeignete Schlußstrophe gesungen werden (etwa Evangelisches Kirchengesangbuch 149 Str. 4—6, 150 Str. 4 oder eine der auf Seite 15 angegebenen Strophen.)

Anhang

Vermahnungen

I.

Liebe Christen! Wir hören täglich aus Gottes Wort, erfahren es auch an unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesamt in Sünden empfangen und geboren werden. Darum müßten wir unter Gottes Zorn in Ewigkeit verloren und verdammt sein, wenn uns nicht der eingeborene Gottessohn, unser lieber Herr Jesus Christus, aus solchem Verderben errettet hätte.

Auch dieses Kind ist (diese Kinder sind) wie wir alle von Natur unter die Sünde verkauft, von der Gewalt des unreinen Geistes gebunden und dem ewigen Tode und der Verdammnis verfallen. Gott aber, der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit, hat seinen Sohn Jesum Christum der ganzen Welt und also auch den Kindern nicht weniger als uns Erwachsenen verheißt und gesandt. Auch hat Christus der ganzen Welt Sünde getragen und so die armen Kindlein nicht weniger als uns von aller Sünde, vom Tode und der Gewalt des Teufels erlöst und aus ewiger Verdammnis errettet. Darum hat er auch befohlen, daß man die Kindlein zu ihm bringe, auf daß sie gesegnet werden.

Auch diesem Kinde (diesen Kindern) kann in seiner (ihrer) großen Not nicht anders geholfen werden, als daß es (sie) durch die Taufe aus Gott neu geboren und von ihm an Kindes Statt angenommen werde(n). Darum wollet euch jetzt aus christlicher Liebe dieses armen Kindleins (dieser armen Kindlein) vor Gott dem Herrn mit Ernst annehmen, es (sie) dem Herrn Christo zuführen und um Vergebung seiner (ihrer) Sünde und um Aufnahme in das Reich der Gnaden und der Seligkeit bitten, in der festen Zuversicht, unser lieber Herr Jesus Christus werde dieses Werk der Liebe, das ihr an dem (den) Kindelein tut, in allen Gnaden von euch annehmen und euer Gebet gewiß erhören.

Nach Justus Jonas 1539

II.

Liebe Gemeinde! Wir hören aus Gottes Wort, erfahren es auch an unserm Leben und Sterben, daß wir Menschen alle von Geburt an der Sünde und dem Tod verfallen sind. Wir stehen unter Gottes Zorn und müßten in Ewigkeit verloren sein, wenn uns nicht Gott der Herr in seiner Gnade durch Jesum Christum, seinen Sohn, errettet hätte.

Auch dieses Kind (diese Kinder), für dessen (deren) Geburt wir dem himmlischen Vater danken, ist (sind) der Sünde und dem Tode unterworfen. Aber auch ihm (ihnen) zugut hat Jesus Christus in der Krippe gelegen, am Kreuz gehangen und die Pforten des Todes und der Hölle gesprengt. Das alles will er in der heiligen Taufe diesem Kinde (diesen Kindern) zuwenden. Er, der die Kinder zu sich kommen ließ, will auch ihm (ihnen) das Himmelreich aufschließen. Darum tragen wir dies Kind (diese Kinder) dem Herrn Christus zu und bitten ihn, er wolle es (sie) in seinen Bund aufnehmen, ihm (ihnen) alle Sünden vergeben und den Heiligen Geist schenken, damit es (sie) Gottes Kind (Kinder) und ein Erbe (Erben) des ewigen Lebens werde(n).

Ihr Paten aber seid berufen, mit den Eltern euch dieses Kindes (dieser Kinder) in rechtem Ernst anzunehmen, es (sie) mit beständiger Fürbitte zu geleiten und durch Lehre, Zuspruch und Vorbild ihm (ihnen) zu helfen, daß es (sie) ein lebendiges Glied (lebendige Glieder) am Leibe Christi bleibe(n) und Gott dem Herrn in seiner Gemeinde treulich diene(n). Amen.

III.

Liebe Paten [und Eltern]! Ihr seid hierher gekommen, damit dies Kind (diese Kinder) die heilige Taufe empfangen(n). Wir danken Gott dem Schöpfer und Er-

halter allen Lebens, daß er euch dies Kind (diese Kinder) als Zeichen seiner Güte anvertraut hat.

Gottes Wort lehrt uns, daß alle Menschen, also auch dieses Kind (diese Kinder), der Macht der Sünde und des Todes verfallen sind, daß aber unser Herr Jesus Christus uns alle aus dem Reich der Finsternis erlöst hat.

Um uns diese Erlösung zuzueignen, hat er das Sakrament der heiligen Taufe gestiftet und schenkt uns damit Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

Durch die Taufe wird (werden) dies Kind (diese Kinder) der Kirche Jesu Christi eingeleibt. Was Gott an ihm (ihnen) heute beginnt, will er zum ewigen Leben vollenden.

Damit es (sie) die Taufe erkenne(n) und recht gebrauche(n), bitten und ermahnen wir euch als die [Eltern und] Paten: geleitet dies Kind (diese Kinder) allezeit mit eurer Fürbitte. Seid ihm (ihnen) ein Vorbild in dem Bekenntnis zu Christus. Stellt ihm (ihnen) das Leben unsers Heilandes vor Augen und lehrt es (sie) beten zu unserm himmlischen Vater. Sorgt dafür, daß es (sie) durch Unterweisung in den Zehn Geboten, in dem Glauben an den dreieinigen Gott, in dem Vaterunser und durch Teilnahme am Gottesdienst als ein lebendiges Glied (als lebendige Glieder) der Gemeinde Jesu Christi aufwache(n) und dereinst mit euch bestehe(n) vor dem Richtstuhl Christi.

Dazu verleihe euch Gott der Herr den Beistand seines Heiligen Geistes! Amen.

IV.

Bei einer Jähtaufe

Liebe Christen! Es ist unsere Zuversicht im Leben und Sterben, daß wir das Eigentum unsers getreuen Heilandes sind. Wohl sind wir alle von Geburt an der Sünde und dem Tode verfallen. Aber Gott der Herr hat uns in seiner Gnade durch Jesum Christum, seinen Sohn errettet. Auch für dieses Kind, um dessen Leben wir bangen, hat Jesus Christus in der Krippe gelegen, am Kreuze gehangen und die Pforten des Todes und der Hölle gesprengt. Das alles will unser Heiland in der heiligen Taufe dem Kinde zuwenden. Er, der die Kinder zu sich kommen ließ, will auch ihm das Himmelreich aufschließen. Darum übergeben wir dieses Kind in seine Hände mit dem herzlichen Vertrauen, daß er es mit ihm in Zeit und Ewigkeit wohlmachen werde. So lasset uns getrost vor das Angesicht Gottes treten und an diesem Kinde, das nicht uns sondern dem Herrn gehört, das Sakrament der heiligen Taufe vollziehen, damit es in den Gnadenbund Gottes aufgenommen werde.

Ordnung der Taufe eines Erwachsenen

I.

Die Aufnahme eines Taufbewerbers als Katechumene

Begehrt jemand, der die Taufe nicht als Kind empfangen hat, getauft zu werden, so zeigt er dies dem für ihn zuständigen Pfarrer an und nennt dabei zwei Glieder der Kirche als Paten, welche die Lauterkeit des Taufbegehrens bestätigen und dem Taufbewerber mit Fürbitte und Rat zur Seite stehen. Ist der Taufbewerber in die Anfangsgründe des christlichen Glaubens

eingeführt, so wird er als Katechumene in die Gemeinde aufgenommen. Die Aufnahme findet durch den Pfarrer statt. Auf den altkirchlichen Brauch der Aufnahme zu Beginn der Vorfasten, etwa am Sonntag Septuagesimae, oder zu Beginn der Fastenzeit wird hingewiesen. Die Aufnahme wird als selbständige Feier einige Zeit vor dem Hauptgottesdienst, etwa in der Vorhalle der Kirche oder in der Sakristei, gehalten. Doch kann sie, wenn die Umstände dies erfordern, auch im Hauptgottesdienst nach der Predigt am Altar gehalten werden.

Ein Taufbewerber im Konfirmationsalter wird bald nach Beginn des Konfirmandenunterrichts als Katechumene aufgenommen und im Zusammenhang mit der Konfirmation oder unmittelbar vor ihr getauft. Die fakultative Segnung mit der sogenannten Konfirmationsformel unter Handauflegung am Schluß der Taufhandlung bleibt dann fort; stattdessen wird der Getaufte in der Konfirmationshandlung unter Handauflegung eingesegnet.

Aufnahme-
handlung vor dem
Gottesdienst

Der Pfarrer tritt in die Vorhalle der Kirche oder an die Tür zum Kircheninneren, wo sich die Paten und Kirchenvorsteher (Kirchenältesten) mit dem Taufbewerber versammelt haben.

Der Pfarrer wendet sich zu den Versammelten (zur Gemeinde) und spricht:

Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Gemeinde: Amen.

Pfarrer:

Bei einem
Taufbewerber

Es ist hier mit seinen (ihren) Paten gegenwärtig der Taufbewerber (die Taufbewerberin) N. N., der (die) durch die heilige Taufe in die Gliedschaft der Kirche Gottes aufgenommen zu werden begehrt und heute als Katechumene angenommen werden soll.

Aufnahme-
handlung im Ge-
meindegottes-
dienst

Am Schluß des auf die Predigt folgenden Gemeindeliedes tritt der Pfarrer vor den Altar, der (die) Taufbewerber mit den Paten vor die Stufen des Altars.

Bei mehreren
Taufbewerbern

Es sind hier mit ihren Paten gegenwärtig die Taufbewerber (Taufbewerberinnen, Taufbewerber und Taufbewerberinnen) N.N. und N.N., die durch die heilige Taufe in die Gliedschaft der Kirche Gottes aufgenommen zu werden begehren und heute als Katechumenen angenommen werden sollen.

Der Pfarrer bezeichnet den Taufbewerber an Stirn und Brust mit dem Kreuz und spricht dabei:

Nimm hin das Zeichen des heiligen Kreuzes + an der Stirn und + an der Brust.

Werden mehrere Taufbewerber gleichzeitig aufgenommen, so wird die Kreuzesbezeichnung mit dem Votum bei jedem Taufbewerber wiederholt.

Der Pfarrer spricht: Lasset uns beten.

Wird die Aufnahmehandlung am Altar vollzogen, so wendet sich der Pfarrer beim Gebet zum Altar, sonst zu den Anwesenden.

Bei einem
Taufbewerber

Allmächtiger, ewiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi: blicke gnädig herab auf diesen deinen Diener (diese deine Dienerin), den (die) du berufen hast, daß er (sie) im Glauben unterwiesen werde. Nimm von ihm (ihr) alle Blindheit des Herzens. Zerreiße alle Stricke des Teufels, mit denen er (sie) gebunden ist. Tue ihm (ihr) auf, Herr, die Tür deiner Güte. Laß ihn, den (sie, die) wir mit dem Zeichen des Kreuzes gesegnet haben, frei sein von der Macht aller Begierden und dir in deiner Christenheit fröhlich dienen und täglich zunehmen, damit er (sie) tüchtig werde, zu kommen zur Gnade deiner Taufe, und Heilung empfangen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

oder:

Herr Gott, himmlischer Vater, der du deinen Sohn gesandt hast, daß er die Werke des Teufels zerstöre, wir bitten dich: vertreibe alle bösen Gewalten aus dem (den) Herzen dieses deines Dieners (dieser deiner Diener, Dienerin, Dienerinnen, Diener und Dienerinnen) und mache ihn (sie), den (die) du zu deinem heiligen Tempel gerufen hast, durch das Bad der Wiedergeburt zu einem Tempel deines Geistes. Durch deinen lieben Sohn Jesum Christum, unsern Herrn, der da kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten und die Welt durch das Feuer.

Gemeinde: Amen.

Der Pfarrer wendet sich zu den Anwesenden und spricht:

So stehet geschrieben im Evangelium des Matthäus im 11. Kapitel: Zu derselbigen Zeit antwortete Jesus und sprach: „Ich preise dich / Vater und Herr Himmels und der Erden / daß du solches vor Weisen und Klugen verborgen hast / und hast es den Unmündigen offenbaret. Ja / Vater; denn es ist also wohlgefällig gewesen vor dir. Alle Dinge sind mir übergeben von meinem Vater. Und niemand kennet den Sohn / denn nur der Vater; und niemand kennet den Vater / denn nur der Sohn / und wem es der Sohn will offenbaren. Kommet her zu mir / alle / die ihr mühselig und beladen seid / ich will euch erquicken. Nehmet auf euch mein Joch / und lernet von mir; denn ich bin sanftmütig / und von Herzen demütig / so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft / und meine Last leicht.“

Darauf spricht der Pfarrer: Lasset uns beten.

Wird die Aufnahmehandlung am Altar vollzogen, so

Bei mehreren
Taufbewerbern

Allmächtiger, ewiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi: blicke gnädig herab auf diese deine Diener (Dienerinnen, Diener und Dienerinnen), die du berufen hast, daß sie im Glauben unterwiesen werden. Nimm von ihnen alle Blindheit des Herzens. Zerreiße alle Stricke des Teufels, mit denen sie gebunden sind. Tue ihnen auf, Herr, die Tür deiner Güte. Laß sie, die wir mit dem Zeichen des Kreuzes gesegnet haben, frei sein von der Macht aller Begierden und dir in deiner Christenheit fröhlich dienen und täglich zunehmen, damit sie tüchtig werden, zu kommen zur Gnade deiner Taufe, und Heilung empfangen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

wendet sich der Pfarrer beim Gebet zum Altar, sonst zu den Anwesenden.

Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, von dem alles Licht und alle Wahrheit kommt, wir bitten deine ewige Güte; gieße auf diesen deinen Diener (diese deine Diener, Dienerin, Dienerinnen, Diener und Dienerinnen) deinen Segen und erleuchte ihn (sie) mit dem Lichte deiner Erkenntnis. Reinige und heile ihn (sie) und gib ihm (ihr, ihnen) die rechte Weisheit, daß er (sie) würdig werde(n), zur Gnade deiner Taufe zu kommen. Laß ihn (sie) festhalten die gewisse Hoffnung, rechten Rat und heilige Lehre, damit er (sie) geschickt werde(n) zum Empfang deiner Taufe. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

oder:

O Herr, wir bitten dich: erhöre gnädig unser Gebet und beschirme diesen deinen Diener (diese deine Diener, Dienerin, Dienerinnen, Diener und Dienerinnen), den (die) du dir erwählt hast, immerdar durch die Kraft des Kreuzes unsers Herrn Jesu Christi, mit dessen Zeichen wir ihn (sie) gesegnet haben. Laß ihn (sie) den ersten Anteil am Glauben bewahren und dadurch zur Herrlichkeit der Wiedergeburt gelangen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen

Wenn die Handlung in der Vorhalle der Kirche oder an der Tür zum Kircheninneren stattfindet, spricht der Pfarrer zu dem Katechumenen:

Tritt (Tretet) ein in das Haus Gottes, auf daß du (ihr) Gemeinschaft habest (habet) mit Christo zum ewigen Leben.

Gemeinde: Amen.

Der Pfarrer zieht mit dem Katechumenen, den Paten und den Kirchenvorstehern (Kirchenältesten) in die Kirche ein. Dort setzt sich der Katechumene mit den Paten und nimmt an dem nachfolgenden Gottesdienst teil.

Wenn die Aufnahme im Hauptgottesdienst stattfindet, spricht der Pfarrer zu dem Katechumenen:

Gehe(t) hin in Frieden und der + Herr sei mit dir (euch).

Gemeinde: Amen.

Nun kann eine geeignete Schlußstrophe gesungen werden. Katechumene und Paten kehren an ihre Plätze zurück. Der Gottesdienst wird in der üblichen Ordnung weitergeführt.

II.

DIE TAUFE EINES KATECHUMENEN

Die Taufe findet nach Abschluß des Katechumenen-Unterrichtes statt. Auf den altkirchlichen Brauch der Taufe in der Osternacht oder am Ostertage wird hingewiesen. Wird die Taufe am Ostertage oder an einem anderen Sonntage oder Festtage in der Frühe begangen, so nimmt der Täufling im Hauptgottesdienst an der Feier des heiligen Abendmahles teil.

*

Zu Beginn eines Gemeindeliedes tritt der Täufer an den Altar, der Täufling mit seinen Paten an die

Stufen des Altars. Der Täufer wendet sich dem Täufling zu und spricht:

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit.

Unser Herr Jesus Christus spricht:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin / und lehret alle Völker / und taufet sie im Namen des Vaters / und des Sohnes / und des Heiligen Geistes / und lehret sie halten alles / was ich euch befohlen habe. Und siehe / ich bin bei euch alle Tage / bis an der Welt Ende.“

Und abermals spricht der Herr:

„Wer da glaubet und getauft wird / der wird selig werden. Wer aber nicht glaubet / der wird verdammt werden.“

Lasset uns beten.

Zum Altar.

O Herr Jesu Christe,

[du unsterblicher Trost aller, die dich anrufen,
du Erlöser aller, die zu dir flehen,
du Friede aller, die dich bitten,
du Leben der Gläubigen und Auferstehung der Toten:]

wir rufen dich an über diesen deinen Diener (diese deine Diener, Dienerin, Dienerinnen, Diener und Dienerinnen), der (die) die Gabe deiner Taufe erbittet (erbitten), auf daß er (sie) durch die geistliche Wiedergeburt ewige Gnade erlange(n).

Nimm ihn (sie) auf, Herr.

Und wie du gesagt hast:

Bittet, so wird euch gegeben,
suchet, so werdet ihr finden,
klopft an, so wird euch aufgetan,

so reiche nun das Gut dem, der da bittet,
und öffne die Tür dem, der da anklopft,
daß er (sie) den ewigen Segen dieses himmlischen Bades erlange(n) und die verheißene Gabe deines Reiches empfangen(n). Der du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

[Findet die Taufe in einem besonderen Taufgottesdienst statt, so wird hier eine Taufrede gehalten.]

Danach spricht der Täufer: So stehet geschrieben im Evangelium des Johannes im 3. Kapitel: Jesus sprach zu Nikodemus: „Wahrlich / wahrlich / ich sage dir: es sei denn / daß jemand geboren werde / aus Wasser und Geist / so kann er nicht in das Reich Gottes kommen. Was vom Fleisch geboren wird / das ist Fleisch / und was vom Geist geboren wird / das ist Geist. Laß dich nicht wundern / daß ich dir gesagt habe / ihr müsset von neuem geboren werden. Der Wind bläset / wo er will / und du hörest sein Sausen wohl. Aber du weißt nicht / von wannen er kommt / und wohin es fährt. Also ist ein jeglicher / der aus dem Geist geboren ist.“

Der Täufling kniet nieder. Der Täufer legt [mit den Paten] dem Täufling die Hand auf.

Wo der Täufer allein die Hand auflegt, spricht er: Wo mit dem Täufer auch die Paten die Hand auflegen, spricht der Täufer:

Lasset uns beten.

Lasset uns dem Täufling
(den Täuflingen) die Hand
auflegen und also beten.

Täufer und Paten beten gemeinsam das Vaterunser:

Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung. Sondern erlöse uns von dem Übel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Werden mehrere Katechumenen getauft, so knien sie gemeinsam nieder.

Der Täufer legt während des Vaterunsers den Täuflingen nacheinander die Hand auf.

Der Täufling, die Paten und der Täufer gehen darauf zum Taufstein. Währenddessen kann die Gemeinde ein Tauflied singen.

Am Taufstein steht der Täufer zur Gemeinde gewandt, der Täufling links vom Täufer.

Nun kann die Handlung verschieden (A und B) fortgeführt werden.

A.

Täufer, zu dem Täufling gewandt*: Entsagst du dem Teufel?

Täufling: Ja, ich entsage.

Täufer: Und allen seinen Werken?

Täufling: Ja, ich entsage.

Täufer: Und all seinem Wesen?

Täufling: Ja, ich entsage.

Täufer: Glaust du an Gott den Vater,
den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der
[Erde?

Täufling: Ja, ich glaube.

Täufer: Glaubst du an Jesum Christum,
Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn,
der empfangen ist vom Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontio Pilato,
gekreuziget, gestorben und begraben,
niedergefahren zur Hölle,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren gen Himmel,
sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen
von dannen er kommen wird, [Vaters,
zu richten die Lebendigen und die Toten?

Täufling: Ja, ich glaube.

Täufer: Glaust du an den Heiligen Geist,
eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde
Vergebung der Sünden, [der Heiligen,
Auferstehung des Fleisches und ein ewiges
Leben?

Täufling: Ja, ich glaube.

Täufer: Willst du getauft werden?

Täufling: Ja, ich will.

* Die zweimal drei Fragen und Antworten können auch in je eine zusammengefaßt werden.

B.

Bei einem
Taufbewerber

Täufer, zu dem Täufling
gewandt:

Lieber Bruder (Liebe Schwester). Du begehrt getauft und durch das heilige Sakrament der Gewalt des Bösen entnommen und der Gemeinde Gottes eingeleibt zu werden. So bekenne nun [mit der christlichen Kirche] den Glauben, sage damit ab dem Teufel und allen seinen Werken und all seinem Wesen und tue Zusage Gott dem Vater, dem Sohne und dem Heiligen Geiste.

Sprich mit mir also:

Täufer und Täufling sprechen gemeinsam:
Ich glaube an Gott den Vater,
den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde.
Ich glaube an Jesum Christum,
Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn,
der empfangen ist vom Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontio Pilato,
gekreuziget, gestorben und begraben,
niedergefahren zur Hölle,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren gen Himmel,
sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters,
von dannen er kommen wird,
zu richten die Lebendigen und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde der
Vergebung der Sünden, [Heiligen,
Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.
Amen.

GEMEINSAME FORTSETZUNG
VON A UND B

Der Täufling neigt das Haupt über das Taufbecken.
Der Täufer begießt mit der Hand dreimal das Haupt
des Täuflings mit Wasser in einer für die Anwesenden
sichtbaren Weise und spricht dabei:

N. (Vornamen des Täuflings), ich taufe dich im
Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen
Geistes.

Der Täufer legt dem Täufling die Hand auf und
spricht:

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu
Christi, der dich aufs neue geboren hat durch das
Wasser und den Heiligen Geist und hat dir alle deine
Sünden vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade
zum ewigen Leben.

Gemeinde: Amen.

Täufer: Friede + sei mit dir.

Bei mehreren
Taufbewerbern

Täufer, zu den Täuflingen
gewandt:

Liebe Brüder (Liebe Schwestern, Liebe Brüder und Schwestern). Ihr begehrt getauft und durch das heilige Sakrament der Gewalt des Bösen entnommen und der Gemeinde Gottes eingeleibt zu werden. So bekennet nun [mit der christlichen Kirche] den Glauben, saget damit ab dem Teufel und allen seinen Werken und all seinem Wesen und tut Zusage Gott dem Vater, dem Sohne und dem Heiligen Geiste.

Sprechet mit mir also:

Täufer und Täufling sprechen gemeinsam:
Ich glaube an Gott den Vater,
den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde.
Ich glaube an Jesum Christum,
Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn,
der empfangen ist vom Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontio Pilato,
gekreuziget, gestorben und begraben,
niedergefahren zur Hölle,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren gen Himmel,
sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters,
von dannen er kommen wird,
zu richten die Lebendigen und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde der
Vergebung der Sünden, [Heiligen,
Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.
Amen.

Gemeinde: Amen.

Der Täufling richtet sich auf.

Werden mehrere Täuflinge getauft, so werden die
Taufhandlung mit der Taufformel, das folgende Vo-
tum und der Friedenswunsch bei jedem Täufling
wiederholt.

Der Täufer, der Täufling und die Paten gehen zum
Altar zurück. Währenddessen kann die Gemeinde
eine Liedstrophe singen.*

Der Täufer spricht: Lasset uns beten.

Zum Altar.

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, wir
sagen dir von Herzen Lob und Dank, daß du deine
Kirche gnädig erhältst und mehrest und auch die-
sen deinen Diener (diese deine Diener, Dienerin,
Dienerinnen, Diener und Dienerinnen) durch die
heilige Taufe wiedergeboren und zu einem Gliede
(zu Gliedern) am Leibe deines lieben Sohnes Jesu
Christi gemacht hast. Wir bitten dich demütig:
bewahre ihn (sie) und alle, die zur heiligen Taufe
gerufen und gebracht worden sind, bei der emp-
fangenen Gnadengabe, auf daß wir dereinst das
verheißene Erbteil im Himmel mit allen Heiligen
empfangen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn,

Gemeinde: Amen.

oder:

Allmächtiger, ewiger Gott, der du diesen deinen
Diener (diese deine Diener, Dienerin, Dienerinnen,
Diener und Dienerinnen) gnädig aus Wasser und
Heiligem Geist wiedergeboren und ihm (ihr,
ihnen) die Vergebung seiner (ihrer) Sünden ge-
schenkt hast, wir bitten dich: sende auf ihn (sie)
herab deinen Heiligen Geist, den Geist der Weis-
heit und des Verstandes, den Geist des Rates und
der Stärke, den Geist der Erkenntnis und der
Furcht des Herrn, auf daß er (sie) mit dem Lichte
deines Glanzes erfüllt und zu einem Tempel deines
Geistes werde(n). Durch Jesum Christum, unsern
Herrn.

Gemeinde: Amen.

Wenn die Taufe in einem
selbständigen Taufgottes-
dienst vollzogen wird, kann
jetzt ein Danklied oder
eine Strophe daraus ge-
sungen werden, dann
spricht der Täufer, zu den
Anwesenden gewandt:

Es segne und behüte dich
(euch) der allmächtige und
barmherzige Gott, der +
Vater, der Sohn und der
Heilige Geist.

Gemeinde: Amen.

Wenn die Taufe in einen
anderen Gemeindegottes-
dienst eingefügt ist, der
nach Abschluß der Tauf-
handlung weitergeht;
spricht der Täufer zu den
Anwesenden gewandt:

Gehe(t) hin in Frieden
und der + Herr sei mit
dir (euch).

Gemeinde: Amen.

[Nun kann eine geeignete Schlußstro-
phe gesungen werden (Etwas Evangl.
Kirchengesangbuch Nr. 148 oder Nr.
150 Str. 4).]

* Wo nach geltender Ordnung der Gliedkirche bei der Taufe eines Erwach-
senen die Segnung mit der Konfirmationsformel üblich ist, kniet der Täufling
nach der Liedstrophe an den Stufen des Altars nieder. Der Täufer legt ihm
die Hand auf und spricht:

Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist gebe dir seine Gnade: Schutz und
Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilfe zu allem Guten, um des Ver-
dienstes unsers Erlösers Jesu Christi willen.

Gemeinde: Amen.

Sind mehrere Täuflinge vorhanden, so knien sie gemeinsam nieder. Die
Handauflegung mit Votum erfolgt bei jedem Täufling besonders.
Der Täufling erhebt sich. Es folgt das Schlußgebet.

